

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides für das Vorhaben „Errichtung von zwei Wohngebäuden mit Verbinderbau und Tiefgarage“

Reichenbachstraße/Uhlandstraße, Gemarkung Dresden-Altstadt II, Flurstück 1292

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 5. Oktober 2023 eine Genehmigung zur Verlängerung der Geltungsdauer um 1 Jahr gemäß § 75 Satz 3 SächsBO mit dem Aktenzeichen 63/8/VB/03934/16-VL05 im Genehmigungsverfahren nach § 75 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 28. Oktober 2016 für das Vorhaben: Errichtung von zwei Wohngebäuden mit insgesamt 17 Wohneinheiten sowie zweigeschossigen Verbinderbau und gemeinsamer Tiefgarage auf dem Grundstück:

Reichenbachstraße/Uhlandstraße

Gemarkung Dresden-Altstadt II, Flurstück 1292

bis zum 28.10.2024 wird erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in dem Vorbescheid vom 28. Oktober 2016 zum Aktenzeichen 63/8/VB/03934/16 aufgeführten und ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

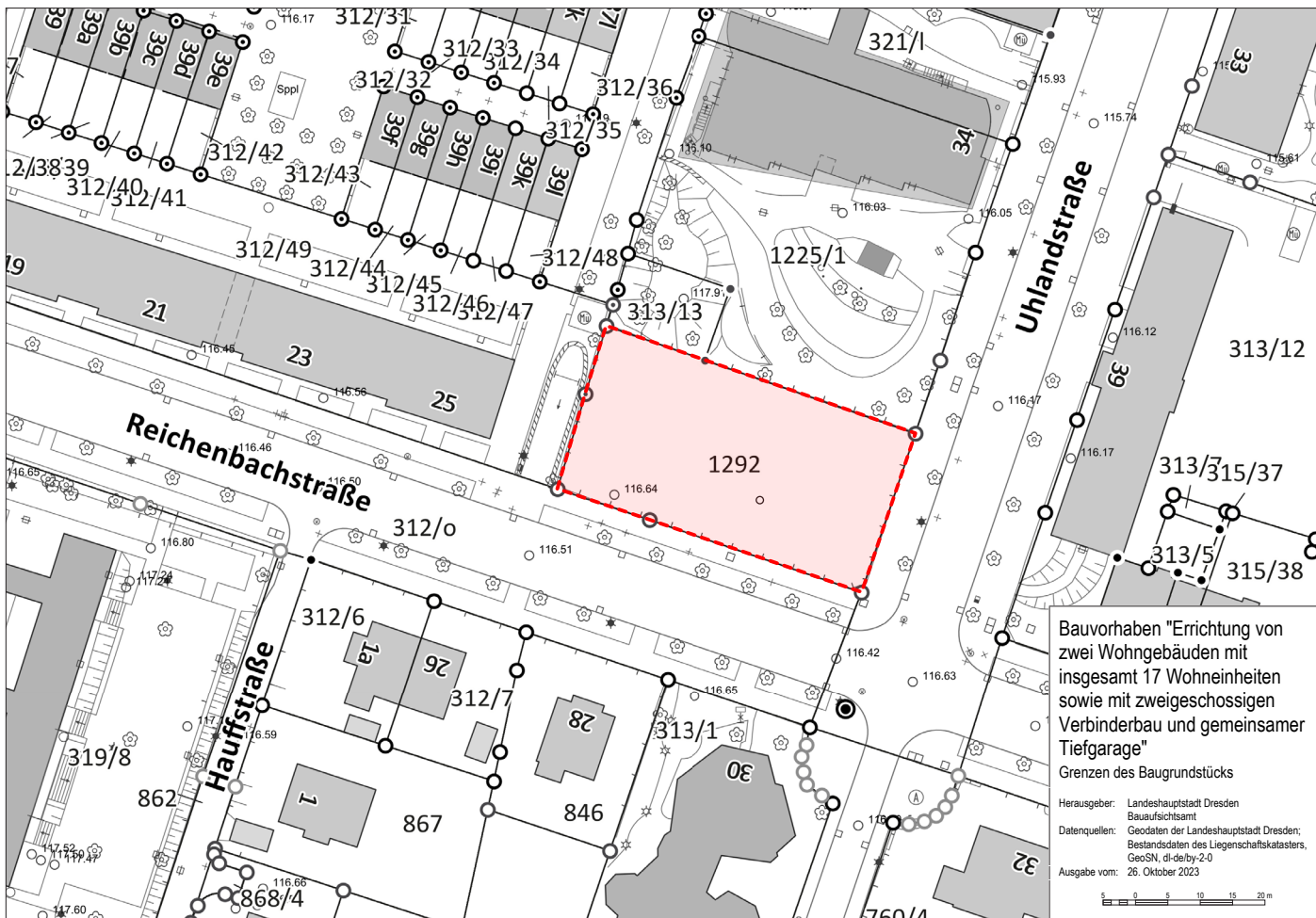
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 26. Oktober 2023

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



**Bauvorhaben "Errichtung von
zwei Wohngebäuden mit
insgesamt 17 Wohneinheiten
sowie mit zweigeschossigen
Verbinderbau und gemeinsamer
Tiefgarage"**
Grenzen des Baugrundstücks

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Baufaufsichtsamt
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden,
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters,
GeoSN, di-delby-2-0
Ausgabe vom: 26. Oktober 2023



Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt